

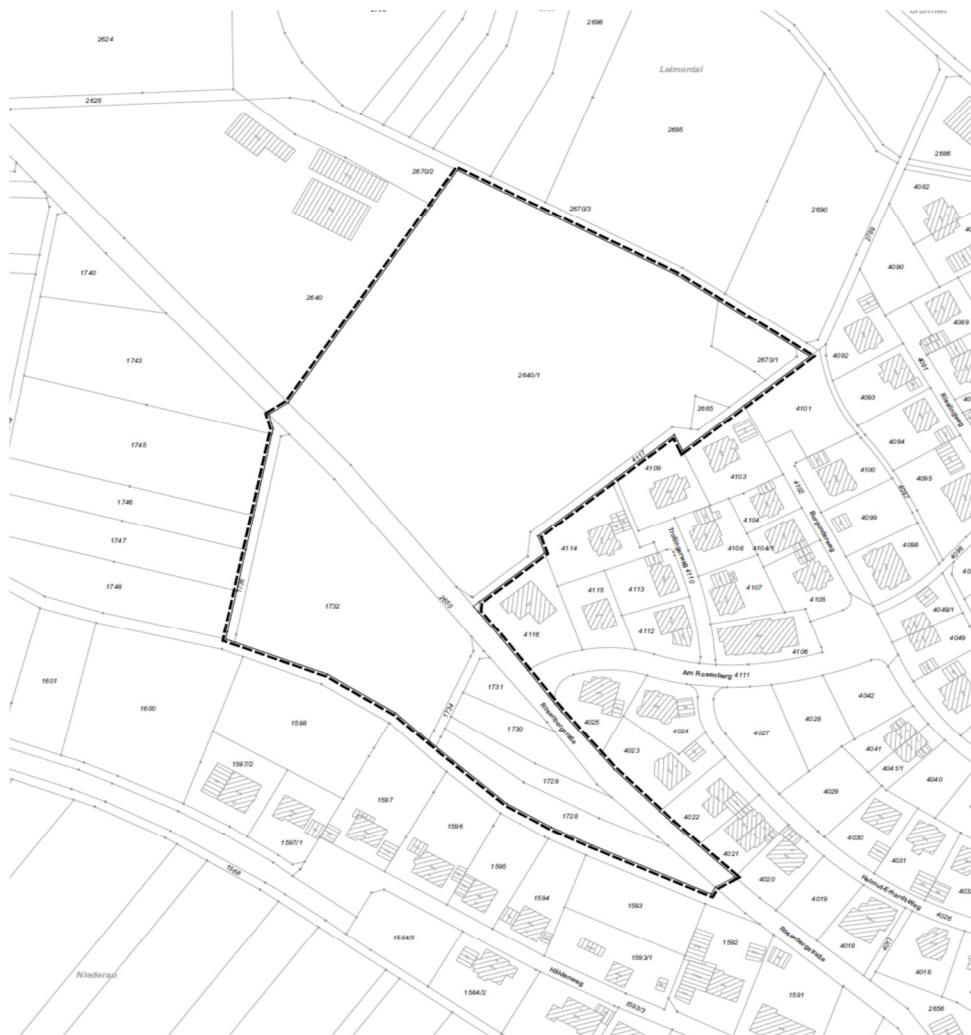
Gemeinde Hardthausen Bebauungsplan „Rosenberg II“

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hardthausen über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rosenberg II“ mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im OT Kochersteinsfeld - Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Rosenberg II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardthausen hat am 13.12.2018 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO den Bebauungsplan „Rosenberg II“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan „Rosenberg II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung (jeweils in der Fassung vom 03.12.2018) können bei der Gemeinde Hardthausen am Kocher, Lampoldshäuser Straße 8, 74239 Hardthausen am Kocher, Zimmer 5 während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Zudem sind die Satzungsunterlagen unter www.hardthausen.de, Leben, Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, Rosenberg II eingestellt.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 b aufgestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Gemäß §44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hardthausen am Kocher unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hardthausen am Kocher unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hardthausen, 21.12.2018

gez. Einfalt, Bürgermeister